



HessenAgentur

HA Hessen Agentur GmbH

Bürgerforum Energieland Hessen

Fachdialog „Qualitätssicherung naturschutzfachlicher Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Hessen“

– Impulspapier –

)

Bensheim, Februar 2018

Impulspapier zum Fachdialog des Bürgerforums Energieland Hessen: „Qualitätssicherung naturschutzfachlicher Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Hessen“

Hintergrund und Ziele des Fachdialogs

Die Qualität naturschutzfachlicher Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) steht immer wieder in der Kritik von Umwelt- und Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen und Einwendern. In der Presse und in den Veranstaltungen, mit denen das Landesprogramm Bürgerforum Energieland Hessen (BFEH) Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende unterstützt, zweifeln Kritiker zumeist an der Richtigkeit der Ergebnisse faunistischer Erhebungen und Bewertungen bei Vögeln (Avifauna) und Fledermäusen. Bei den Genehmigungsverfahren kommt es dadurch teilweise zu erheblichen Konflikten oder zu Klagen. Weiterhin ist auch eine Skepsis gegenüber Gutachten und Entscheidungen der Genehmigungsbehörden zu beobachten.

Mit einem Fachdialog zu diesem Thema will das BFEH die Faktenlage klären und gemeinsam mit relevanten Akteuren und in Kooperation mit dem hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) die Situation der Gutachtenqualität in Hessen analysieren, kritischen Fragen und Aussagen nachgehen sowie Empfehlungen für mögliche Verbesserungen herausarbeiten. Die Analyse und das vorliegende Impulspapier sollen zur Transparenz in der Diskussion beitragen und letztendlich auch dazu führen, das Vertrauen in die Fachgutachten und in die Behörden in Hessen – dort wo es verloren gegangen ist – zu stärken bzw. wiederherzustellen. Die Konzeption und Durchführung des Fachdialogs erfolgte durch IFOK, einem der drei Projektpartner im BFEH.

Vorgehen

Um eine Einschätzung der Situation in Hessen und erste Vorschläge zur Verbesserung der Situation einzuholen, führte IFOK in Abstimmung mit dem HMUKLV und der Landesenergieagentur von Mai bis Juli 2017 Interviews mit ausgewählten Expertinnen und Experten durch. Befragt wurden Gutachterbüros, Projektierer, hessische und bundesweit tätige Berufsverbände beider Branchen, ehren- und hauptamtliche Vertreter des Naturschutzes sowie weitere Institutionen (beteiligte Institutionen siehe Anhang).

Die Auswertung dieser Interviewergebnisse wurde in einem zweiten Schritt bei einem Arbeitstreffen im September exemplarisch mit dem Regierungspräsidium Gießen diskutiert und aus Behördensicht kommentiert und ergänzt.

Im November 2017 erfolgte eine übergreifende Fachdialog-Veranstaltung in Hanau, zu der alle Interviewpartner, die drei Regierungspräsidien, die Naturschutz-Akademie Hessen und das HMUKLV zum Abgleich der Schlussfolgerungen aus den Expertengesprächen eingeladen waren. Als Resultat liegt eine kommentierte Auswertung der Expertengespräche vor. Das vorliegende Impulspapier fasst die Ergebnisse des Fachdialogs zusammen.

Die wichtigsten Erkenntnisse auf einen Blick

1. Bei naturschutzfachlichen Gutachten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass viele Ereignisse in der Natur oft nur beobachtet und nicht gemessen werden können. Dies gilt insbesondere für das Vorkommen einzelner Tierarten, vor allem der Avifauna. Eine Erhebung kann hier immer nur situativ und größtenteils mit faktisch nicht reproduzierbaren Ergebnissen erfolgen – da der zu beobachtende Naturraum selbst nicht reproduzierbar ist, sondern dynamischen Veränderungen unterliegt. Diese systemimmanente Problematik der fehlenden Reproduzierbarkeit muss stärker ins Bewusstsein gerückt werden, wenn es um die Qualitätsbetrachtung naturschutzfachlicher Gutachten geht.
2. Alle Akteursgruppen im Fachdialog haben bestätigt: Mängel bei naturschutzfachlichen Gutachten kommen auch in Hessen gelegentlich, im normalen Umfang vor. Die genannten Defizite liegen hier vor allem bei den Erfassungsmethoden und Kartierungsergebnissen, den Bewertungen der Kartierungen in Bezug auf das Planungsvorhaben und mangelnden sprachlichen Präzisierungen und Vermischungen von Begrifflichkeiten in den textlichen Erläuterungen. Durch Prüfungen, kooperative Verfahrensentwicklung und Nachforderungen durch die zuständigen Behörden im Verlauf des Verfahrens werden diese Mängel jedoch erkannt und nachgebessert.
3. Die Kritik bezieht sich vor allem auf ältere Gutachten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und im Sinne einer Planungssicherheit werden gerade von größeren Projektierern zunehmend renommierte Gutachterbüros beauftragt, die für eine gute fachliche Qualität stehen.
4. Der häufig genannte Vorwurf der Erstellung von „Gefälligkeitsgutachten“ konnte in Hessen nach Kenntnis der beteiligten Akteure bisher nicht nachgewiesen werden. Allerdings bestätigen sie deutlich unterschiedliche Qualitätsniveaus bei den Gutachten. Gerade bei Schlussfolgerungen und der Bewertung des Projekts im Gutachten können aus einer guten Kartierungsgrundlage unterschiedliche Schlüsse gezogen werden, so dass ein Bedarf an präziseren Bewertungsvorgaben gegeben ist.
5. Keinen nennenswerten Einfluss auf die Qualität der Gutachten hat aus Sicht der beteiligten Akteure die Beauftragungspraxis. Nach bestehender Rechtslage ist das Gutachten durch den Vorhabensträger vorzulegen, d.h. der Vorhabensträger beauftragt den Gutachter. Das oft kritisierte Abhängigkeitsverhältnis führt jedoch nicht zu einem fachlich schlechten bzw. einseitigen Gutachten. Wesentlich ist vielmehr eine intensive Abstimmung der Anforderungen und Vorgaben für die Gutachtenerstellung zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie die Qualitätsprüfung der Gutachten durch die Behörde.
6. Als förderlich wird die Zusammenarbeit mit dem lokalen Naturschutz betrachtet. Die konkrete Fachkenntnis vor Ort hilft, wichtige Sachverhalte bei der Gutachtenerstellung zu berücksichtigen. Wichtig ist hierfür ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, das dann auch in die Bevölkerung hineinwirken kann.
7. Die Erstellung von Gutachten wird von den Beteiligten als Prozess gesehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens lassen sich nach Ansicht der Akteure Nachfragen und Nachforderungen durch die Behörden auch bei den besten Gutachtern (z. B. weil Horste, Arten, Individuen oder Brutstätten übersehen würden) nicht vermeiden. Trotz guter Vorgaben und methodisch korrekter Durchführungen kann es auch immer zu unterschiedlichen Gutachtenergebnissen kommen (vgl. Nr. 1). Pauschal auf eine schlechte Gutachtenqualität oder Absicht zu schließen, ist – gerade zu einem relativ frühen Zeitpunkt im Verfahren – nicht angemessen. Wesentlich ist vielmehr, dass

das Gutachten am Ende des Genehmigungsverfahrens nach abschließender Prüfung durch die Behörde die erforderliche fachliche Qualität besitzt.

8. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz sind wichtige Faktoren für den Aufbau von Vertrauen in die Arbeit der Gutachter und Behörden.
9. Handlungsansätze für ein optimiertes Vorgehen bei der Erstellung und Prüfung von Gutachten sehen alle beteiligten Akteure. Sie haben daher in den Handlungsfeldern methodische Standards bzw. Leitfaden, fachliche Anforderungen an die Gutachter, Qualitätssicherung und -kontrolle durch die Genehmigungsbehörden, Beauftragung der Gutachten und Kommunikation zwischen Behörden, Gutachtern und lokalen Akteuren/ehrenamtlicher Naturschutz Diskussionsbedarf gesehen und Empfehlungen abgegeben, die im Impulspapier näher beschrieben werden.

Ergebnisse und Empfehlungen in den fünf Handlungsfeldern

Die beteiligten Akteure sehen im Rahmen der Gutachtenerstellung und Qualitätssicherung Diskussionsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten in folgenden fünf Handlungsfeldern:

1. Methodische Standards, Leitfaden
2. Anforderungen an die Gutachter (Qualifizierung, Fachkunde)
3. Qualitätssicherung und -kontrolle durch die zuständigen Behörden
4. Beauftragung der Gutachten (Stichwort: „Gefälligkeitsgutachten“, Neutralität)
5. Kommunikation zwischen Behörden, Gutachtern und lokalen Akteuren/ ehrenamtlicher Naturschutz

Die folgenden Kapitel enthalten jeweils eine kurze Einschätzung der aktuellen Situation sowie die genannten Hinweise und Empfehlungen. Wenn Forderungen oder Hinweise einzelner Akteure nicht in die Empfehlungen eingeflossen sind, wird dies entsprechend erläutert.

1. Methodische Standards, Leitfaden

Einschätzung der aktuellen Situation

Seit 2012 gilt der **hessische Leitfaden** „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ für die Erstellung von Gutachten. Die Zuständigkeit für den Leitfaden liegt beim HMUKLV. Die beteiligten Akteure bewerten diesen als gute Grundlage, die jedoch dringend einer Aktualisierung bedarf und durch weitere Konkretisierungen ergänzt werden sollte.

Am häufigsten bemängelt werden unkonkrete oder fehlende Vorgaben zur Bewertung im Leitfaden, die einen zu großen Auslegungsspielraum zulassen, sowie die inkonsequente oder uneinheitliche Anwendung des Leitfadens bei Gutachtern und Behörden.

Die vorhandenen methodischen Standards werden bis auf einige Bereiche (z. B. für die Haselmaus) als fachlich ausreichend betrachtet. Allerdings erschweren die unterschiedlichen Anforderungen der Regierungspräsidien und der Bundesländer nicht nur die Arbeit der Gutachter und Projektierer, sondern auch die Nachvollziehbarkeit von Gutachtenbewertungen für die Öffentlichkeit, speziell in übergreifenden Planungsregionen.

Ergebnisse und Empfehlungen

1. Der **hessische Leitfaden stellt eine Empfehlung und Orientierung** dar. Eine verbindliche Vorgabe ist nicht möglich, da die notwendige Aktualität nie gegeben sein kann. Vorrang hat immer die neueste Rechtsprechung. Dennoch müssen sich die Gutachter am Leitfaden orientieren und Abweichungen von diesem sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen und in den Gutachten fachlich zu begründen.
2. Ergänzend zum Leitfaden schlagen die beteiligten Akteure eine zeitnahe Formulierung von präzisen **Mindestanforderungen/-standards** (u. a. zu Untersuchungsmethoden, Bewertung) vor, an die sich bei der Gutachtenerarbeitung und Bewertung durch die Regierungspräsidien klar zu halten ist. Diese können als Checkliste verwendet werden und zu einem einheitlicheren Vorgehen in den verschiedenen Regionen sowie zu der Beschleunigung der Qualitätskontrolle beitragen. Bei der Formulierung der Mindestanforderungen/-standards ist auf eine eindeutige unmissverständliche Darstellung zu achten, die keinen Auslegungsspielraum zulässt (z. B. gilt eine Abstandsregelung ab dem Mast oder den Rotorblattenden). Dies gilt vor allem auch für die Bewertungsvorgaben.
3. Um dem **Aktualisierungsbedarf** der Leitfadeneinhalte zeitnah gerecht zu werden, sollen ab 2018 einzelne **Bausteine des Leitfadens aktualisiert** und die **einzelne Ergänzungen fortgeschrieben** werden (z. B. zur Haselmaus). Dies kann zum Beispiel in Form von kleineren Workshops des HMuKLV mit den entsprechenden Akteuren erfolgen, bei denen der Aktualisierungsbedarf ermittelt und die Fakten aufbereitet werden. Die Aktualisierung kann anschließend z. B. über die Naturschutz-Akademie Hessen kommuniziert werden. Auch bundesweite Empfehlungen für Standards, z. B. vom Bundesamt für Naturschutz, sollen dabei Berücksichtigung finden.
4. Ein weiterer Vorschlag ist, dauerhaft eine **Expertenrunde** mit allen Disziplinen für einen Sachdiskurs auf Expertenebene (verschiedene Abteilungen der Ministerien, Verbände, Gutachter, Projektierer, Vogelschutzwarte) einzurichten, die zu wichtigen Fragestellungen etwa ein- bis zweimal pro Jahr tagt.
5. Um die notwendige **Transparenz** über den aktuellen Wissensstand und alle Vorgaben zu erhalten, wird die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen **Internetseite auf der Homepage des HMuKLV** mit einer Sammlung von Leitfäden, (bundesweiten) Fachexpertisen, Bausteinen, FAQs Hinweisen und Links zu aktuellen Rechtsprechungen usw. empfohlen. Angeregt wurde auch, zentrale Daten im GIS bereitzustellen. Als öffentlich zugängliche Datensammlung kann bereits das NATUrschutzREGister Hessen (natureg.hessen.de) genutzt werden.
6. Der hessische Leitfaden ersetzt nicht die Abstimmung zwischen Behörde und Gutachter für die konkrete Sachverhaltsermittlung. Als Grundlage hierfür sollen die Mindestanforderungen/-standards dienen, die von der Behörde und dem Fachgutachter gleichermaßen zu berücksichtigen sind.

Antworten auf häufig gestellte Fragen oder Forderungen, die nicht in die Empfehlungen eingeflossen sind

? **Warum wird die Anwendung des Leitfadens als zentrales Instrument vom Land nicht verbindlich vorgeschrieben (z. B. in Form eines Erlasses)?**

Der hessische Leitfaden ist zwar formal auch ein Erlass – sogar ein gemeinsamer Erlass von zwei Ministerien –, will aber Freiheiten für eine Einzelfallbewertung und -anpassung ermöglichen. Er kann auch deshalb keine pauschale verbindliche Vorgabe sein, da er angesichts der aktuellen

Volatilität der Rechtsfortentwicklung nicht die notwendige Aktualität gewährleisten kann. Vorrang hat immer die aktuelle Rechtsprechung und auch aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse sind immer zu berücksichtigen.

? Warum wurde der hessische Leitfaden von 2012 noch nicht aktualisiert?

Eine Aktualisierung kann immer nur in größeren Zeitabständen erfolgen, die z. B. die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen berücksichtigen. Der hessische Leitfaden ist fünf Jahre alt, das BNatSchG wurde im letzten Jahr dreimalig geändert und aktuell wird die Kompensationsverordnung novelliert. Zu einem solchen Zeitpunkt lässt sich eine Aktualisierung des Leitfadens nicht sinnvoll durchführen. Weiterhin wurde viel neues Fachwissen generiert. Für eine Überarbeitung des gesamten Leitfadens ist ein hoher Ressourcenbedarf beim HMUKLV notwendig. Daher wird die Überarbeitung des Leitfadens als Ganzes kurzfristig nicht realisierbar sein. Um dem anstehenden Aktualisierungsbedarf gerecht zu werden, sollen aber einzelne Bausteine daraus bearbeitet und wichtige Informationen auf der Homepage des HMUKLV gebündelt werden.

Auch eine regelmäßige Aktualisierung und Ergänzung des hessischen Leitfadens in kurzen Abständen zum Abgleich neuer Erkenntnisse (z. B. Erfassungsmethoden, Bewertungen, artenbiologische Grundlagen mit Lebensweise und Verhalten, Leitfäden anderer Länder, Erlasse von Ministerien, Verwaltungsvorschriften) ist aufgrund des großen Umfangs und aus personellen Ressourcen nicht möglich.

? Warum werden im Leitfaden nicht alle Rote Liste-Arten für die Bewertung zugrunde gelegt?

Nicht alle Rote Liste-Arten sind empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Weiterhin können auch Arten, die nicht auf der Roten Liste geführt werden, windkraftempfindlich sein. Im Leitfaden werden daher unabhängig davon, ob es sich um Rote Listen-Arten handelt, alle Arten aufgeführt, die kollisionsgefährdet, besonders störungsempfindlich oder windkraftempfindliche Brutvogelarten sind. Für diese Arten ist durch das Gutachten grundsätzlich zu prüfen, ob sie im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen und es sind entsprechend Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu nennen (z. B. Einhaltung von Mindestabständen). Allein das Vorkommen einer Rote Listen-Art ist nicht entscheidungsrelevant. Bei der Erstellung der Gutachten wird das Vorkommen von Rote-Liste-Arten aber natürlich erfasst und entsprechend bei den Bewertungen berücksichtigt.

2. Anforderungen an die Gutachter (Qualifizierung, Fachkunde)

Einschätzung der aktuellen Situation

Gutachter stehen im Spannungsfeld zwischen der Beziehung zum Auftraggeber, den Vorgaben und Auflagen der Genehmigungsbehörde, dem eigenen Anspruch an eine qualitativ hochwertige Leistung und der vereinbarten Vergütung. Dass es immer wieder zur Kritik an den Gutachten kommt, hat mehrere Gründe: Die beteiligten Akteure nennen hier u. a. fachlich nachweisbare mangelhafte Kartierungen und Bewertungen durch unerfahrenes Personal, fehlendes Planungswissen oder mangelnde Berücksichtigung des hessischen Leitfadens. Ausbaueegner werfen den Gutachten sehr häufig eine mangelnde Ausführung und falsche Ergebnisse und Bewertungen vor.

Da es zur Biologie der Arten, zu Erfassungs- und Bewertungsmethoden und in der Rechtslage immer wieder neue Erkenntnisse gibt, wird eine gute Qualifikation und regelmäßige Fortbildung der Gutachter

und Kartierer als ein Ansatzpunkt für die Verbesserung der Gutachtenqualität gesehen. Eine entsprechende (in der Anhörung strittig diskutierte) Forderung zum Nachweis der Qualifikation ist bereits in der Anlage 4 des Entwurfs zur Novelle der Kompensationsverordnung enthalten. Behördenvertreter geben allerdings zu bedenken, dass sie derzeit keine Verwerfungskompetenz besitzen, also eine Handhabe, ein Gutachten aufgrund fehlender Nachweise der Gutachterqualifikation abzulehnen. Auch wäre damit ein neuer Prüfauftrag an die Behörde verbunden, der rechtlich zu untermauern wäre. Wichtig ist den Beteiligten, ein Signal zu setzen und dem Einsatz unerfahrener Personen vorzubeugen.

Ergebnisse und Empfehlungen

1. Aus Sicht der beteiligten Akteure müssen Gutachter ihre Eignung durch **Nachweise** ihrer Qualifizierung und praktischen Erfahrungen im Gutachten belegen. Welche Bedingungen solche Nachweise erfüllen müssen und welche Relevanz sie besitzen, sind Fragen, die nach dem Fachdialog weiterverfolgt und geklärt werden müssten.
2. Die Gutachterbüros sind auch dafür verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter/Kartierer (z. B. auch Quereinsteiger) über die für die Tätigkeit notwendigen **Qualifikationen und Erfahrungen** verfügen. Diese müssen aus Sicht der Akteure ebenfalls belegt werden.
3. Zum Erwerb aktueller Kenntnisse (Biologie der Arten, Erfassungs- und Bewertungsmethoden, Rechtslage) sollten sich die Gutachter regelmäßig weiterqualifizieren. Hier bietet die Naturschutz-Akademie Hessen in Abstimmung mit dem HMUKLV sowohl Gutachtern als auch ehrenamtlichen Naturschützern bedarfsgerechte **Fortbildungen** an.

Antworten auf häufig gestellte Fragen oder Forderungen, die nicht in die Empfehlungen eingeflossen sind

? **Warum werden für Gutachter keine Selbstverpflichtungen, Gütesiegel oder Zertifizierungen eingeführt?**

Selbstverpflichtungen, Gütesiegel oder Zertifizierungen sind kein Garant für die Qualität von Gutachten. Eine Selbstverpflichtung, z. B. zur konsequenten Anwendung des hessischen Leitfadens, ergibt wenig Sinn, da die zuständige Behörde diese ohnehin einfordern und die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren muss. Eine entsprechende Selbstverpflichtung stellt somit keine Erleichterung oder Verbesserung im Verfahren dar.

Mit dem Thema Gütesiegel und Zertifizierung haben sich bereits mehrere Institutionen landes- und bundesweit ausgiebig befasst, wie z. B. der Berufsverband Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen (VHÖ), der Deutsche Rat für Landespflege e. V. (DRL) oder der NABU-Bundesverband. Festgestellt wurde, dass Gütesiegel und Zertifizierungen einen sehr hohen Aufwand bedeuten, aber keine Garantie für eine hohe Qualität der Gutachten bieten (siehe auch DRL Endbericht „Qualifikation und Zertifizierung von Fachgutachtern“, gefördert vom BfN, Februar 2017, S. 36ff). Weiterhin ist für die Einführung eines Gütesiegels eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich, die derzeit nicht existiert (vgl. Hintergrundpapier der FA Wind „Rechtliche Anforderungen an ein Gütesiegel oder Prüfzeichen für die Planung von Windenergieanlagen“ von Juli 2017). Daher raten die genannten Institutionen von Selbstverpflichtungen, Gütesiegeln oder Zertifizierungen ab.

3. Qualitätssicherung und -kontrolle durch die Genehmigungsbehörde

Einschätzung der aktuellen Situation

Die Qualitätssicherung und -kontrolle naturschutzfachlicher Gutachten ist Aufgabe der Oberen Naturschutzbehörde (ONB). Für die eigentliche Genehmigung ist die Immissionsschutzbehörde zuständig. Beide Behörden sind jeweils in den drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelt und für Vorhaben in ihrem Regierungsbezirk zuständig.

In den beiden Jahren vor der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum 01.01.2017 gingen besonders viele Genehmigungsanträge bei den Regierungspräsidien ein, da Windenergieanlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt wurden, weiterhin die Vergütung nach dem EEG 2014 zustehen und nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmen müssen. Dies führte in dieser Zeit öfter zu Engpässen bei den ONB. Antragsteller und Gutachter beklagten sich entsprechend über zeitliche Verzögerungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (dies ist gerade bei Einhaltung von Fristen der Kartierungszeiträume problematisch) und erschwerte Abstimmungsbedingungen. Die hohe Belastung und teilweise auch fehlendes Fachwissen bei den Sachbearbeitern in den zuständigen Behörden führten aus ihrer Sicht zu unkonkreten Vorgaben für die Gutachtenerstellung und zum Teil zu unnötigen Nachforderungen an die Gutachter (z. B. auch, wenn nachträglich gemeldete Beobachtungen von Bürgerinitiativen über die systematische Kartierung der Gutachter gestellt werden) und damit zu weiteren zeitlichen Verzögerungen.

Von Seiten der hessischen Naturschutzverbände wird wiederum die uneinheitliche Prüfung und Bewertung der Gutachten durch die Behörden beklagt. Für eine sachgerechte Gutachtenprüfung fehlten den zuständigen Sachbearbeitern aus ihrer Sicht häufiger entsprechende spezielle Fachkenntnisse.

Für die Behördenmitarbeiter besteht das Problem darin, dass die Gutachten hoch spezialisiert und oft auch in der Sprache schwer verständlich formuliert sind. Für den fachbehördlichen Beurteilungsspielraum sind oft keine untergesetzlichen Regelwerke vorhanden. Bezüglich der Kapazitätsengpässe in den letzten beiden Jahren aufgrund der Antragsflut erwarteten die Behördenvertreter jedoch eine Entschärfung der Situation, da die Anzahl der Verfahren voraussichtlich sinken wird.

Alle Akteursgruppen sehen Optimierungspotenzial. Die unten genannten Handlungsvorschläge sollen vor dem genannten Hintergrund Arbeitsabläufe effizienter machen, die Behördenmitarbeiter entlasten und zu einem als neutraler und transparenter wahrgenommenen Vorgehen im Genehmigungsverfahren beitragen.

Ergebnisse und Empfehlungen

1. Für die erforderliche Prüfung und Kontrolle von Gutachten durch die Behörde ist **ausreichend qualifiziertes Personal** vorzuhalten. Hierfür sind Fortbildungen zu speziellem Wissen über relevante Arten aber auch Weitergabe von Erfahrung und praktischem Wissen wichtig. Gemeinsame Fortbildungen mit Gutachtern/Kartierern können dazu beitragen, ein gemeinsames Know-how und Verständnis aufzubauen, was die anschließende Zusammenarbeit erleichtert. Als Anbieter wird z. B. die hessische Naturschutz-Akademie genannt. Das Schulungsangebot für die Verwaltung muss außerdem ausreichend vorhanden sein.
2. Die Ausstattung der Behörde sollte **GIS-Arbeitsplätze** zur Prüfung von GIS-Unterlagen umfassen. Gleichzeitig ist die **GIS-Kompetenz** der Sachbearbeiter in den Regierungsbezirken zu stärken.

3. **Prozesse und Verfahren** sollten über alle Regierungspräsidien hinweg stärker **standardisiert und vereinheitlicht** werden (beispielsweise Antragskonferenz bei jedem Genehmigungsverfahren, einheitliche Vorgabe zum Aufbau/ zur Struktur und den Inhalten des Gutachtens, kontinuierliche Abstimmung).
4. Anzustreben ist eine **kooperative Verfahrensführung** zwischen Behörde und Gutachter, die im Rahmen der Gutachtenerstellung eine reibungslose Abwicklung von Verfahren steigert und die hohe Qualität von Antragsunterlagen ermöglicht. Zu Beginn des Verfahrens sollte die Behörde **die konkreten Anforderungen an das Gutachten formulieren** (Klärung der Ziel- und Fragestellung; Anwendung des hessischen Leitfadens und Stand des Wissens, Erbringung einer vollständigen Erfassung, verständliche Formulierung des Gutachtens auch für biologische Laien, z. B. Juristen, Verwaltungsmitarbeiter, bei Abweichungen vom Leitfaden sind diese fachlich zu begründen, wichtige Entscheidungen sind mit der Behörde abzustimmen). Gemeinsame **Ortsbegehungen** können dem Sachbearbeiter ein praktisches Bild vom Gegenstand und Zweck des Gutachtens vermitteln. Der Umgang mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen während des laufenden Verfahrens (z. B. zur Haselmaus) oder mit von Bürgerinitiativen nachträglich gemeldeten Beobachtungen muss gemeinsam geklärt werden. Nach der Klärung der biologischen Sachverhalte sollte in der Bewertung für die Standortfindung das Ziel der Vermeidung im Vordergrund stehen.
5. Ein **transparentes Vorgehen** der Behörde bei ihrer Entscheidung erhöht die Nachvollziehbarkeit – vor allem auch vor Gericht. Dies ist vor allem hilfreich bei Klagen, wenn das Gericht den Umgang der Behörde mit den Bewertungen aus den Gutachten und den Ergebnissen der Anhörung nachvollziehen muss (die Erfahrung zeigt, dass damit der Behördenentscheid in den meisten Fällen vor Gericht standgehalten hat).
6. Für den Bedarf einer Überprüfung (z. B. durch Zweitgutachter) sollte der Gutachter der Behörde auch einen technischen Zugriff auf die **Urdaten** gewähren.
7. Während der Erstellung des Gutachtens ist eine **konsequente Kontrolle der Anwendung des hessischen Leitfadens** notwendig. Eine **Checkliste** auf Grundlage der Mindestanforderungen/-standards dient dabei der Hilfestellung für die Kontrolle und einheitliche Gutachtenprüfung.
8. In laufenden Verfahren sollten Sachbearbeiter zur besseren Einschätzung und Vergleichbarkeit auf Daten und Erkenntnisse bisheriger Genehmigungsverfahren zurückgreifen können. Für einen besseren **Wissenstransfer** sollten diese Daten an einer zentralen Stelle abgelegt und abgerufen werden können.
9. Um eine erste Einschätzung der Qualität des Gutachtens zu erhalten, führt die zuständige Behörde **Plausibilitätskontrollen** durch. Dabei wird geprüft, ob Argumentationen und Bewertungen übereinstimmen. Eine Argumentation ist z. B. nicht schlüssig, wenn ein Gefährdungsrisiko (etwa Fledermausvorkommen) festgestellt, aber keine Maßnahmen (z. B. Abschaltalgorithmus) vorgeschlagen werden. Auch können offensichtlich fehlerhafte Kartendarstellungen bei der Raumnutzungsanalyse schnell festgestellt werden. Auf diese Prüfung sollte daher nicht verzichtet werden.
10. Bei personellen Engpässen empfehlen die beteiligten Akteure, dass die Behörde als Unterstützung für die Qualitätsprüfung **externe Gutachter** einbezieht. Diese können zum Beispiel für Kontrollbegehungen, Prüfgutachten oder Zweitgutachten beauftragt werden. Es sollte geprüft werden, ob das Budget für die Beauftragung externer Gutachter in den Verfahrenskosten des Antragsstellers eingestellt werden kann. Dies kann z. B. im Zuge der regelmäßigen Novellierung der Verwaltungskostenordnungen i.V.m. § 34 HAGBNatSchG erfolgen. Vorgeschlagen wird außerdem das Vorhalten eines Budgets bei der Behörde für den Bedarf einer nachtragenden Beratung durch externe Gutachter.

11. **Stärkere Kontrollen** werden auch für die Zeit **nach der Genehmigung** empfohlen. Die erste Kontrolle sollte bereits während der Bauphase erfolgen. Vorgeschlagen werden hier auch gemeinsame Baubegehungen von Regierungspräsidium und Kommune/Bürgerinitiative mit der Presse, um die Bauphase mit einer entsprechenden Presseberichterstattung zu begleiten. Nach der Inbetriebnahme achten die Behörden auf die Einhaltung der Vorgaben (wie z. B. Abschaltvorgaben) geachtet werden. Eine öffentliche Auslegung der Vollzugsberichte der Betreiber kann dabei für Transparenz und Vertrauen sorgen. Rechtsgrundlage sind das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie auf Europaebene INSPIRE. Als Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung ist im Genehmigungsbescheid zu vermerken, dass der Monitoringbericht öffentlich zugänglich gemacht wird. Zur Kontrolle der Abschaltvorgabe sehen es die beteiligten Akteure als notwendig an, dass der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) sich auf einen Standard verständigt. Das Land Hessen sollte sich hierzu mit dem BWE austauschen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen oder Forderungen, die nicht in die Empfehlungen eingeflossen sind

- ? **Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung unabhängig von der Politik aufgrund ihrer fachlichen Beurteilung treffen können. Kann sie das, oder wird sie in ihrer Entscheidung durch die landesweite Politik, die den Ausbau der Windenergie zum Ziel hat, beeinflusst, zum Beispiel dahingehend, dass sie die Genehmigung für den Antragsteller nicht erschweren soll?**

Zwischen den zuständigen Behörden und der Politik besteht kein Abhängigkeitsverhältnis. Die Aufgabe der Regierungspräsidien ist es, eine ausschließlich sachbezogene Abwägung und Entscheidung sicherzustellen. Politische Einflussnahmen auf behördliche Entscheidungen sind daher ausgeschlossen.

4. Beauftragung der Gutachten

Einschätzung der aktuellen Situation

Die beteiligten Akteure betrachten die bestehende Beauftragungspraxis nicht als eines der Hauptprobleme für Qualitätsmängel. Da dies in der Öffentlichkeit aber oft so gesehen wird, geben sie v.a. im Hinblick auf mehr Vertrauen und Akzeptanz (Stichwort Neutralität, Transparenz) auch Empfehlungen dazu ab. Die meisten Akteure sehen keinen Bedarf an einer Änderung der Beauftragungspraxis. Nur wenige würden einen Vorteil bei einer generellen Gutachtenbeauftragung durch die Behörden sehen, wie sie etwa in Österreich gegeben ist. Neben den rechtlichen Vorgaben wären hier aber noch zahlreiche Fragen zu beantworten, z. B. wo eine unabhängige, fachlich entsprechend besetzte Institution eingerichtet bzw. zugeordnet werden könnte. Eine Änderung der Rechtsvorschriften ist in naher Zukunft nicht in Sicht.

Ergebnisse und Empfehlungen

1. Als vertrauensbildende Maßnahme wird vorgeschlagen, regelmäßig stichprobenartige Gutachtenprüfungen durch Zweitgutachter durchzuführen. Für dieses Vorgehen gibt es nach Einschätzung der Behörden zwar derzeit keine Befugnisse, da Prüfungen nur anlassbezogen vorgenommen werden können. Dennoch empfehlen einige Akteure, den Vorschlag prüfen zu lassen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen oder Forderungen, die nicht in die Empfehlungen eingeflossen sind

? **Warum werden die Gutachten nicht von den Behörden vergeben?**

Die Verantwortung für die naturschutzfachlichen Gutachten liegt laut Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das die Genehmigung von Windenergieanlagen regelt, beim Antragsteller. Dieser beauftragt und bezahlt die für sein Vorhaben erforderlichen Gutachten. Die Genehmigungsbehörde ist nur dann rechtlich zu einer Gutachtenvergabe ermächtigt, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung kein den Anforderungen genügendes Gutachten beigebracht hat (vgl. Hintergrundpapier der FA Wind „Rechtliche Anforderungen an ein Gütesiegel oder Prüfzeichen für die Planung von Windenergieanlagen von Juli 2017 Teil II: Möglichkeiten und Grenzen der behördlichen Steuerung naturschutzfachlicher Gutachter).

? **Warum kann das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Vorhabensträger und Gutachter nicht verringert werden, in dem die zuständige Behörde z. B. aus fünf Vorschlägen des Vorhabenträgers einen Gutachter auswählt, der vom Vorhabensträger beauftragt werden muss?**

Für dieses Vorgehen gibt es keine rechtliche Grundlage und keine Befugnisse beim Regierungspräsidium. Die Behörde hat keinen Vergabeeinfluss und darf auch keine Empfehlung abgeben. Eine Empfehlungsliste oder auch „Blacklist“ für Gutachter, würden einen Grundrechtseingriff in die Berufsfreiheit der Gutachter darstellen. Das Hintergrundpapier der FA Wind von Juli 2017 bestätigt auch, dass für die Einführung einer Empfehlungsliste eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die es derzeit nicht gibt. (Hinweis: Aktuell ist im Entwurf zur Novellierung der Kompensationsverordnung ein Verfahren für den Einsatz von Zweitgutachten im Rahmen der Qualitätssicherung vorgesehen)

? **Warum werden für die Prüfung von Gutachten keine anerkannten Sachverständigen eingesetzt?**

Für den Einsatz von Sachverständigen bei naturschutzfachlichen Gutachten, z. B. Fledermausgutachten, gibt es in Deutschland weder eine Rechtsgrundlage noch vereidigte Sachverständige.

5. Kommunikation zwischen Behörden, Gutachtern und lokalen Akteuren/ehrenamtlicher Naturschutz

Die Bandbreite der Bewertungen der Zusammenarbeit von Projektierern, Behördenvertretern und Gutachtern reicht von hervorragend bis unbefriedigend. Bei der Bewertung selbst spielt die Zugehörigkeit der Akteure keine erkennliche Rolle. Jedoch haben die unterschiedlichen Gruppen andere Themen im Fokus.

Aus Sicht der beteiligten Regierungspräsidien findet intern zwischen den zuständigen Dezernaten (Immissionsschutz, Naturschutz) ein guter Austausch statt. Je nach Regierungspräsidium werden Fachfragen regelmäßig in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe („Windenergieteam“) besprochen.

Der Zeitbedarf für die Kommunikation hat für die Behördenvertreter vor allem in Form von öffentlichen Terminen und Anfragen stark zugenommen. Die Kommunikation mit dem ehrenamtlichen Naturschutz auf lokaler Ebene ist aus Sicht der zuständigen Behörden oft schwierig, da Erwartungshaltung und Verfahrenkenntnis auseinanderklaffen. Als Beispiel wird hier die Datenweitergabe genannt: Die Be-

hörde ist verpflichtet, Daten, die sie von lokalen Wissensträgern erhält, an den Gutachter weiterzugeben. Wenn diese Vorgabe den Ehrenamtlichen nicht bekannt ist, kann dies schnell zum Vorwurf des Vertrauensmissbrauchs führen.

Aus Sicht der Behörden besteht mehrheitlich eine gute Zusammenarbeit mit den Gutachtern. Diese Sichtweise wird von den Gutachtern überwiegend bestätigt. Einige Gutachter wünschen sich aber eine bessere Abstimmung im Vorfeld der Untersuchungen und beklagen, dass diese wegen Zeitmangel bei der Genehmigungsbehörde zum Teil nicht stattfinden kann. Probleme bei der Zusammenarbeit schreiben die beteiligten Projektierer und Gutachter auch der unterschiedlichen Handhabung der Gutachtenabstimmung und -prüfung bei den Regierungspräsidien und Sachbearbeitern zu.

Von Seiten der Gutachter wird stark beklagt, dass sie von örtlichen Bürgerinitiativen und Naturschützern häufig massiv in ihrer Arbeit gestört, persönlich beschuldigt und angegriffen werden. Dabei stehen aus ihrer Sicht weniger die Fakten, sondern viel mehr ein grundsätzliches Misstrauen seitens der Vorhabengegner im Vordergrund. Gutachter und Projektierer äußern daher den Wunsch nach einem ehrlicheren und sachlicheren Diskussionsstil und besserer Kooperation vor Ort. Sie zeigen sich offen für die Einbindung des lokalen Naturschutzes.

Die meisten Vertreter aus dem Naturschutz bezweifeln jedoch, dass ein frühzeitiger Dialog mit lokalen (Naturschutz-) Akteuren helfen kann, die Atmosphäre vor Ort wesentlich zu verbessern. Aus ihrer Sicht sind das Misstrauen der Naturschützer aufgrund zahlreicher Enttäuschungen seitens der Behörden und auch der Gutachter und Investoren sowie auch der Druck durch die Gegner des Projektes am gemeinsamen Wohnort so groß, dass eine vertrauensvolle Kooperation nur sehr schwer zu erreichen ist. Diesen Eindruck bestätigen auch die Behördenvertreter.

Insgesamt wird von den Akteuren aber eine offene Kommunikation und ein prozess- und verfahrensorientiertes Vorgehen bei der Sachverhaltsermittlung als ebenso wichtig erachtet wie die Qualitätssicherung an sich.

Empfehlungen

Kommunikation zwischen den Behörden

1. Die beteiligten Akteure sprechen sich für einen **intensiveren fachlichen Austausch**, nicht nur innerhalb eines Regierungspräsidiums, sondern auch mit den anderen Regierungspräsidien und weiteren (Fach)Behörden, z. B. Untere Naturschutzbehörden, HLNUG, HessenForst aus.
2. Um ein gemeinsames Verständnis zu fördern, wird empfohlen, dass Behörden bei ihrem Austausch auch externe Praktiker einbeziehen, z. B. über eine projektbegleitende Arbeitsgruppe.

Kommunikation zwischen Behörden und Gutachtern

3. Der Kontakt zwischen Gutachter und Oberer Naturschutzbehörde sollte **möglichst früh** und dann sehr konkret erfolgen. In einer sogenannten **Antragskonferenz** können die Anforderungen und der Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Für die zeitnahe Abstimmung muss entsprechend Personal bei den Behörden bereitstehen. Das ist vor allem wichtig, wenn für die Kartierung Fristen einzuhalten sind.
4. Behörden und Gutachter/Vorhabenträger sollten eine **effiziente Zusammenarbeit** anstreben, z. B. in Form einer durchgängigen Begleitung durch denselben Sachbearbeiter, sodass eine **Kontinuität** bei den Absprachen gewährleistet ist. Eine kooperative Vorabstimmung und unmittelbare Kommunikation zwischen Gutachter und Behörde dient einem gemeinsamen Abgleich der Sachverhaltsermittlung in der Prozessentwicklung.

Kommunikation mit Naturschutz und örtlichen Wissensträgern

5. Das Wissen und die Erfahrung der lokalen Akteure sollten als Basisinformation in die naturschutzfachlichen Untersuchungen einbezogen werden. Trotz einiger Bedenken betrachten die beteiligten Akteure daher **Information und Austausch zu einem frühen Zeitpunkt** mit lokalen Akteuren vor Ort (z. B. mit einem (Mini)Scoping-Termin) durchaus als sinnvoll und hilfreich, um vor Ort das Vertrauen in die Arbeit (Kontrolle) der Behörde und in den Gutachter aufzubauen sowie lokales Wissen von ehrenamtlichen Naturschützern zu erhalten. Ziel ist dabei, ein Verständnis für das Vorgehen und die Untersuchungsmethoden zu schaffen, u. a. auch um zu vermeiden, dass durch unsachgemäße Kontrollgänge lokaler Akteure Arten gestört oder vertrieben werden. Gleichzeitig können mögliche Konfliktpunkte frühzeitig besprochen und ggf. ausgeräumt werden.
6. Es wird von einigen Akteuren vorgeschlagen, zu Beginn nur die **anerkannten Naturschutzverbände** (z. B. HGON, NABU, BUND) und andere bekannte Netzwerke sowie auch Revierförster einzubeziehen. Deren Hinweise sind entsprechend ernst zu nehmen und das Vertrauen darf nicht durch Unverbindlichkeit oder Zurückhalten von Informationen durch den Gutachter zunichtegemacht werden. Wichtig ist, dass zu Beginn die Beteiligungsrechte und Spielregeln kommuniziert werden. Die Erstinformation und -ansprache erfolgt, wenn möglich, **durch die Behörde**, z. B. Einladung zu einem Abstimmungs- und Informationstermin („Scoping-Termin“).
7. **Einwender** sollten bei ihrer Kritik und Zweifel an einem Gutachten einen gewissen **Standard** einhalten. Die Forderungen sollten nicht darauf abzielen, durch fachlich nicht notwendige Nachbesserungsforderungen an das Gutachten zeitliche Verzögerungen herbeizuführen. Dazu gehört auch, Brutnachweise rechtzeitig und nicht erst nach der Kartierungssaison oder sogar Jahre später zu melden. Auch sollten die Einwender das Problem der fehlenden Reproduzierbarkeit nicht zur Verhinderung einer Genehmigung ausnutzen. Für den Umgang mit bestimmten Vorwürfen oder Kritik von Seiten der Einwender sollte bei den zuständigen Behörden ein einheitliches Vorgehen abgestimmt werden.
8. Der ehrenamtliche Naturschutz wünscht sich mehr Transparenz bei den Verfahren. Vorgeschlagen wird eine kurze Information der Genehmigungsbehörde an die Naturschutzverbände über die Erstellung von Gutachten (analog zu den Informationen in den Amtsblättern).

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

9. Um eine sachgerechtere Berichterstattung zu unterstützen, empfehlen die Akteure eine Information der **Medien** im Vorfeld eines Beteiligungstermins durch das Regierungspräsidium z. B. in Form eines Pressegesprächs, um über die Abläufe und „Spielregeln“ des Verfahrens zu informieren.
10. Bei der **Information** der Öffentlichkeit ist es besonders wichtig, das Vorgehen und die Methoden der Gutachtenerstellung zu erläutern. Standortdetails, die möglicherweise zu Manipulationen und Sabotage führen könnten, sollten nicht genannt werden. Es sollte auch deutlich werden, dass Untersuchungen zu einem frühen Zeitpunkt nie vollständig sein können und daher im Verlauf des Prozesses durch Qualitätskontrollen nachgebessert bzw. nachgearbeitet werden. Hat sich bereits ein **starker Widerstand** gegen ein Windenergie-Projekt formiert, erschwert dies die Kommunikation vor Ort. Wie die Erfahrung zeigt, sind strikte Windenergiegegner weniger an einem Dialog, sondern an einer generellen Verhinderung des Vorhabens interessiert. Dennoch ist es für die Öffentlichkeit und auch die Entscheider wichtig, durch eine gute Kommunikation zur Versachlichung der Diskussion innerhalb der Kommune beizutragen. Wenn es um eine sachliche Information der Öffentlichkeit geht, können interaktive Veranstaltungsformate (z. B. „**Dialog-Messe**“) hilfreicher

sein als klassische Plenumsveranstaltungen. Behilflich für die Kommunikation können auch gute Beispiele für die Vereinbarkeit von Naturschutz und Windenergie (BUND Hessen) sowie die Zusammenarbeit zwischen Projektierer und der Bevölkerung vor Ort sein. Auch die Kommune kann ihre Bevölkerung sehr früh informieren und einbinden und durch offene Kommunikation eine positive Grundstimmung für das Projekt erzeugen.

11. Eine **intensive Öffentlichkeitsarbeit durch das Regierungspräsidium** erleichtert später das Verfahren. Dazu gehört vor allem Transparenz bei der Bewertung durch die Behörde. Die Erfahrung zeigt, dass ein Aufzeigen der Bewertung unter Einbeziehung aller widerstreitenden Interessen zu einer guten Nachvollziehbarkeit der Begründung führt. Dies ist zwar aufwändig für die Behörde, kann aber später das Verfahren erleichtern oder im Fall einer Klage dazu beitragen, dass diese abgewiesen wird.
12. Einige Projektierer bemühen sich eigenständig um mehr Transparenz, indem sie mit einer eigenen **Projektwebseite** eine Informationsplattform schaffen. Problematisch wird eine frühzeitige Kommunikation jedoch für sie, wenn die Kartierungen zu einem Zeitpunkt erfolgen sollen, bei dem noch kein konkretes Projektvorhaben vorliegt oder noch kein Kontakt zur Gemeinde besteht. Da Offenheit für alle Akteure als wichtig befunden wird und Heimlichkeiten zu vermeiden sind, sollten die Projektierer einen Umgang damit finden.
13. Die Ergebnisse der **Gutachten** sollten – wie auch im UVP-Modernisierungsgesetz gefordert – der Öffentlichkeit **digital** zur Verfügung gestellt werden, allerdings mit grobmaßstäblichen Karten, um die Arten nicht durch Bekanntgabe von Standorten zu gefährden.
14. Eine **freiwillige UVP** mit Öffentlichkeitsbeteiligung sollte in allen Genehmigungsverfahren Standard sein.

Kontakt

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

IFOK GmbH
Berliner Ring 89
64625 Bensheim

Dr. Michael Wormer
michael.wormer@ifok.de
Tel. 06251/8416-51

Landesenergieagentur
HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

Dr. Rainer Kaps
rainer.kaps@hessen-agentur.de
Tel. 0611/95017-8471

Anhang 1: Beteiligte Institutionen

(in alphabetischer Reihenfolge)

Gutachter

Avena – Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen (in Doppelfunktion mit VHÖ)
Büro für faunistische Fachfragen (in Doppelfunktion mit HGON)
FrlNaT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie
Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN)
Planungsgruppe Natur & Umwelt (in Doppelfunktion mit HVNL)

Spang. Fischer. Natzschka. GmbH

TNL Umweltplanung

Berufsverbände:

Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V. (HVNL)
Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen (VHÖ)

Projektierer

ABO Wind AG / Windparkentwicklungsgesellschaft WPE

HessenEnergie

juwi Energieprojekte GmbH

Windkraft Regional

Berufsverbände:

BWE Bundesverband Windenergie - Landesverband Hessen

Naturschutz

BUND Hessen

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)

NABU Hessen

Naturschutz-Akademie Hessen

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

NABU Bundesverband b (*bundesweit*)

Behörden

RP Gießen: Dezernate 31 Regionalplanung, 43.1 Immissionsschutz I und 53.1 Forsten und Naturschutz I

RP Kassel: Dezernate 27.1 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten, 33.2 Immissionsschutz und Energiewirtschaft

HMU KL V: Referat IV.4 Artenschutz, Naturschutz bei Planungen Dritter, Landschaftsplanung, Naturschutzrecht

Weitere

Fachagentur Windenergie an Land (*bundesweit*)

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (*bundesweit*)